

Niederschrift

über die sechste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, den 29. November 2021 in der Wandelhalle Bad König

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

ZBK	Dennis Weyrich
ZBK	Rolf Landgraf
ZBK	Christian Huber
SPD	Rainer Hofmann
SPD	Klaus-Dieter Horn
CDU	Martin Bereiter ab 19:15 Uhr
GRÜNE	Hedwig Seiler

vom Magistrat

Bürgermeister	parteilos	Axel Muhn
---------------	-----------	-----------

von der Verwaltung

Hauptamtsleiter	Markus Best
-----------------	-------------

Schriefführerin	Lena Reckert
-----------------	--------------

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dennis Weyrich begrüßt die Anwesenden zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht ergangen und der Ausschuss beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung erheben sich folgende Einwände:

Herr Landgraf schlägt vor, dass TOP 4 Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 - Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 10.11.2021 (Drucks.-Nr. 31), von der Tagesordnung gestrichen und auf die nächste Haupt- und Finanzausschusssitzung verschoben wird, da der Referent vom Forstamt Michelstadt nicht kommt.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen (3 ZBK, 2 SPD, 1 GRÜNE)

Herr Horn schlägt vor, dass TOP 9 Ortsgericht Bad König II (Stadtteil Zell), Neuwahl von zwei Ortsgerichtsschöff:innen

- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 17.11.2021 (Drucks.-Nr. 36),

in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt wird.

Dann wird TOP 9 zu TOP 11.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen (3 ZBK, 2 SPD), 1 Nein-Stimme (GRÜNE)

Damit gilt für die heutige Sitzung folgende Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 2.) Mitteilungen (Drucks.-Nr. 41)
- 3.) Neufassung der Straßenbeitragssatzung -Einführung der Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021 (Drucks.-Nr. 34)
- 4.) Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung und Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad König
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021 (Drucks.-Nr. 38)
- 5.) Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwassergebühren und Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bad König
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021 (Drucks.-Nr. 39)
- 6.) Aktualisierung Bedarfs- und Entwicklungsplan nach § 3 HBKG
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021(Drucks.-Nr. 35)
- 7.) Errichtung einer Waldgruppe zur Erweiterung des Angebots der Ev. Kindertagesstätte Bad König
- Beratung und Beschlussempfehlung über den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2021(Drucks.-Nr. 30)
- 8.) Neufassung der Satzung der Stadt Bad König über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021(Drucks.-Nr. 37)
- 9.) Anfragen
- 10.) Verzicht auf Vorkaufsrecht
- Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage vom 19.11.2021(Drucks.-Nr. 41)
- 11.) Ortsgericht Bad König II (Stadtteil Zell), Neuwahl von zwei Ortsgerichtsschöff:innen
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 17.11.2021 (Drucks.-Nr. 36)

Es ist vorgesehen TOP 10 und TOP 11 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Zu TOP 3 ist Herr Becker von der Firma KC Becker anwesend.

Zu TOP 5 und 6 ca. 20:00 Uhr Herr Folkmer von der Firma Eckermann & Krauß.

TOP 2 Mitteilungen

Die vorliegende Mitteilung wird vom Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen. (Drucks.-Nr. 41)

Herr Weyrich verliest eine Mitteilung, die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Bürgermeister Muhn weist die Anschuldigung zurück, da dies zwar schon im Einzelfall vorgekommen ist, aber nicht pauschal so stehen bleiben kann. Zukünftig wird darauf geachtet, dass die Abstimmung der Tagesordnung frühzeitiger erfolgt.

TOP 3 Neufassung der Straßenbeitragssatzung -Einführung der Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021 (Drucks.-Nr. 34)

Herr Becker, von der Firma KC Becker, beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die vorliegende neue Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)

TOP 4 Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung und Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad König
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021 (Drucks.-Nr. 38)

Herr Folkmer, von der Firma Eckermann & Krauß, erläutert die Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung und beantwortet aufkommende Fragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Grund- und Benutzungsgebühren:

a) Der Gebührenkalkulation der Eckermann und Krauß GmbH vom 15.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr ist die Menge des Frischwasserbezuges.

b) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

d) In der Wasserversorgung ist in 2018 eine Überdeckung in Höhe von 195.556,34 € entstanden. Im Jahr 2019 ist eine weitere Überdeckung von 77.179,56 €

entstanden. Die Stadtverordnetenversammlung folgt dem Vorschlag, die entstandenen Überdeckungen von insgesamt 272.735,90 € in der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 vollständig zu berücksichtigen und entsprechend kostenmindernd anzusetzen.

- e) Die Grundgebühr im Bereich der Wasserversorgung soll – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – je Zähler und nach Nenngröße erhoben werden. Hierbei wird die Zählergebühr nach den vorhandenen Zählern exakt kalkuliert.
- f) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation betragen die Wassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie seither:

Wassergebühr (Leistungsgebühr) netto	1,95 €/m³
Wassergebühr (Leistungsgebühr) brutto inkl. ges. Umsatzsteuer	2,09 €/m³
Grundgebühren:	
QN 2,5 (Q3 4,0)	2,69 €/Monat
QN 6 (Q3 10)	6,74 €/Monat
QN 10 (Q3 16)	10,79 €/Monat
QN 15 (Q3 25)	16,86 €/Monat
QN 40 (Q3 40/63)	26,98 €/Monat
QN 60 (Q3 63/100)	42,49 €/Monat
QN 150 (Q3 160/250)	107,93 €/Monat
jeweils zuzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.	

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die vorliegende Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022 zu beschließen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)

TOP 5 Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwassergebühren und Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bad König - Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021 (Drucks.-Nr. 39)

Herr Folkmer, von der Firma Eckermann & Krauß, erläutert die Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwassergebühren.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Grund- und Benutzungsgebühren:

1. Der Gebührenkalkulation der Eckermann & Krauß GmbH vom 18.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird bereits seit dem 01.01.2015 gemäß aktueller Rechtsprechung nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. In der Abwasserbeseitigung ist in 2018 noch ein restlicher Überschuss in Höhe von insgesamt 75.344 € für Schmutzwasser auszugleichen. Weiter ist aus der Nachkalkulation für 2019 im Bereich Schmutzwasser ein weiterer Überschuss von 213.909,91 € auszugleichen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in den Jahren 2018 und 2019 entstandene Kostenüberdeckung von insgesamt 289.253,63 € im vorliegenden Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 vollständig auszugleichen.

5. Die Grundgebühr im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung soll wie seither je Zähler erhoben werden und bleibt unverändert.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Leistungsgebühr <u>Niederschlagswasser</u> bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche	0,51 €/m²
Leistungsgebühr <u>Schmutzwasser</u> pro m³ Frischwasserverbrauch	
a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage	2,65 €/m³
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung	2,65 €/m³

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. Neufassung der Entwässerungssatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die vorliegende Entwässerungssatzung zum 01.01.2022 zu beschließen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)

TOP 6 Aktualisierung Bedarfs- und Entwicklungsplan nach § 3 HBKG - Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021 (Drucks.-Nr. 35)

Herr Huber möchte, dass die Stellungnahme vom Kreisbrandinspektor bei der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die vorliegende Fortschreibung des städtischen Bedarfs- und Entwicklungsplans nach § 3 HBKG und legt diese der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen (3 ZBK, 2 SPD, 1 CDU), 1 Enthaltung (GRÜNE)

TOP 7 Errichtung einer Waldgruppe zur Erweiterung des Angebots der Ev. Kindertagesstätte Bad König - Beratung und Beschlussempfehlung über den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2021 (Drucks.-Nr. 30)

Herr Horn weist darauf hin, dass die Eltern über die Erhöhung der Beiträge informiert werden sollten.

Herr Bereiter schlägt vor, sich mit der Gemeinde Grasellenbach / Kreis Bergstraße kurzzuschließen, da diese bereits einen Bauwagen gebaut haben.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dass zum frühest möglichen Zeitpunkt eine Waldkindergartengruppe zur Erweiterung des Angebots der Evangelischen KITA Bad König eingerichtet wird.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)

TOP 8 Neufassung der Satzung der Stadt Bad König über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) - Beratung und Beschlussempfehlung über die Vorlage vom 18.11.2021 (Drucks.-Nr. 37)

Nachdem alle offenen Fragen geklärt sind, wird abgestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, beigefügte Sondernutzungssatzung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)

TOP 9 Anfragen

Frau Seiler möchte wissen, warum der Arbeitsplatz von Frau Kissinger nicht in dem Brandschutzkonzept mit einbezogen wurde.

Bürgermeister Muhn erklärt, dass der Raum aus brandschutztechnischen Gründen dafür nicht geeignet ist.

Der Ausschussvorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20:24 Uhr und eröffnet den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.


Der Ausschussvorsitzende schließt die nicht öffentliche Sitzung um 20:30 Uhr.

Der Ausschussvorsitzende stellt die öffentliche Sitzung um 20:30 Uhr wieder her.

Der Ausschussvorsitzende schließt diese öffentliche Sitzung um 20:30 Uhr.



Weyrich, Vorsitzender des
Haupt- und Finanzausschusses



Reckert, Schriftführerin

Anlage Mitteilung

Ich kritisiere ausdrücklich das Verhalten des Magistrats, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Bad König, hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Ausschussvorsitzenden bei der Festsetzung der Tagesordnungen zu den Ausschüssen. Nicht nur ich, sondern auch andere Ausschussvorsitzende versuchen regelmäßig, das für die Festsetzung der Tagesordnung erforderliche Benehmen mit dem Magistrat mit einem angemessenen Vorlauf herzustellen.

Ebenso regelmäßig erfolgt die Kontaktaufnahme zur Festsetzung der Tagesordnungen nur wenige Stunden vor Redaktionsschluss mit dem ebenso oft folgenden telefonischen Hinweis auf die Dringlichkeit wegen ebendiesen in kürze bevorstehenden Reaktionsschlusses.

Wir üben unsere Tätigkeit ehrenamtlich neben unseren Berufen aus. Als Ausschussvorsitzender habe ich den Anspruch, die Sitzungen und die Einladungen sorgfältig vorzubereiten, die Anlagen zu überprüfen und auch die Themen der Ausschussmitglieder zu berücksichtigen.

Die gepflegte Vorgehensweise des Magistrats, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Bad König, spiegelt daher weder ein gutes Benehmen im Sinn eines gebührenden Verhaltens gegenüber den ehrenamtlichen Ausschussvorsitzenden wider, noch dient es zur Herstellung des Benehmens als gesetzlich vorgeschriebene Form der Mitwirkung bei einem Verwaltungsakt, in diesem Fall der Festsetzung der Tagesordnung.

Ich hoffe, mit dieser Erklärung eine Verbesserung der Situation zu bewirken, um in Zukunft gut und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Diese Mitteilung ist nach §61 der Hessischen Gemeindeordnung „wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung“ und damit als Anlage in die Niederschrift aufzunehmen.